



Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Schuhstr. 40
91054 Erlangen

Telefon-Nr. 09131-862330 (Abfallrecht)
Telefon-Nr. 09131-862182 (Bodenschutz)
Telefon-Nr. 09131-862422 (Gewässerschutz)
Telefon-Nr. 09131-862713 (Immissionsschutzrecht)
Telefax-Nr. 09131-862956

Merkblatt

zum Umweltschutz beim Abbruch/Rückbau von Gebäuden

- 1 Beim Abbruch/Rückbau von Gebäuden ist sicherzustellen, dass alle Schadstoffe bzw. schadstoffhaltige Bauteile im Zuge des Rückbaus nach den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWiAbfG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesbodenschutzgesetzes ((BBodSchG)) und der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) entfernt werden.**

Als Hilfe für die Organisation des Abbruchs/Rückbaus und zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wird auf die Checkliste des Amtes für Umweltschutz- und Energiefragen der Stadt Erlangen verwiesen - siehe www.erlangen.de/Abbruchcheckliste .

Auf die Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU) wird verwiesen – siehe im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/boden/fachinformationen/schadstoffratgeber/index.htm>

Auf die Selbstverpflichtung der Bauwirtschaft -Arbeitsgemeinschaft/Kreislaufwirtschafts-träger Bau (Arge KWTB) - wird verwiesen. Siehe unter der Internet-Adresse www.arge-kwtb.de.

2 Immissionsschutz/Luftreinhaltung

- 2.1 Während des Abbruchs und beim Umschlag des Abbruchmaterials ist die Entstehung von Staubimmissionen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:**

- Erhöhung des Feuchtegehaltes des Abbruchmaterials
- Vermeidung der Überladung und des Zwischenabwurfs durch den Greifer beim Umschlag
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
- Selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnden Schütthöhen
- Anwendung einer Wasservernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabestellen beim Einsatz von Brechanlagen und Förderbändern
- Einstellung der Abbrucharbeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten (über 5,5 m/s)

- 2.2 Der Hydranten-Anschluss ist **mind. eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten** bei den Erlanger Stadtwerken zu beantragen (Auskunft unter der **Telefon-Nr. 09131-8234387**). Wenn für den Hydrantenanschluss Maßnahmen zur Verkehrssicherung erforderlich sind, ist beim Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen ebenfalls **mind. eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Antrag zu stellen (Auskunft unter der Telefon-Nr. 09131-862118)**.
- 2.3 Alle **asbesthaltigen Baumaterialien** sind separat auszubauen und zu entsorgen. Hierbei sind die Vorschriften der **TRGS 519** zu beachten.
Mit dem Rückbau und der Entsorgung von Asbest-Bauteilen darf die beauftragte Fachfirma erst beginnen, nachdem diese die Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.4.2 des Anhangs III der Gefahrstoffverordnung **spätestens 7 Tage vor Beginn** der Tätigkeiten beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (Regierung von Mittelfranken) anzeigt hat. (Regierung von Mittelfranken/Gewerbeaufsichtsamt, Roonstr. 20, 90429 Nürnberg, Telefon-Nr. 0911-9280).
Die Zwischenlagerung und der Transport von asbesthaltigen Abfällen muss in staubdichten Behältnissen erfolgen, die nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind.
- 2.4 Bei den Abbrucharbeiten sind Emissionen an **biopersistenten Keramik- und Mineralfasern** (Isoliermaterial) durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die betreffenden Bauteile bzw. Isolierungen sind separat abzubauen und zu entsorgen.
Die Vorschriften der **TRGS 521** sind beim Rückbau und der Entsorgung einzuhalten.
Die Faserstoffe sind in staubdichten Behältnissen zwischenzulagern und zu transportieren. Die Behältnisse sind nach den Vorschriften der GefStoffV zu kennzeichnen.
Mit dem Rückbau und der Entsorgung von biopersistenten künstlichen Mineralfasern darf die beauftragte Fachfirma erst beginnen, nachdem diese die Tätigkeiten gemäß Ziff. 6.2 der TRGS 521 **spätestens 7 Tage vor Beginn** der Tätigkeiten beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (Regierung von Mittelfranken) anzeigt hat. (Regierung von Mittelfranken/Gewerbeaufsichtsamt, Roonstr. 20, 90429 Nürnberg, Telefon-Nr. 0911-9280).
- 3 Immissionsschutz/Lärmschutz**
Die Beurteilung der Lärmimmissionen richtet sich nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2
- 3.1 Die Lärmimmissionsrichtwerte, die bei der Durchführung der Bauarbeiten einzuhalten sind, richten sich nach der bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Gebietes, in dem die zu schützende Nachbarschaft liegt.
Die Immissionsrichtwerte gelten 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der betroffenen Aufenthaltsräume.
Tagzeit ist die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, Nachtzeit ist die Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr und von 0.00 bis 7.00 Uhr.
- 3.2 Die Lärmimmissionen durch die Abbrucharbeiten sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu begrenzen. Es sind lärmarme Maschinen und Geräte einzusetzen. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. 08. 2002 (BGBl S. 3478) sind zu beachten.
- 4 Bauschuttrecyclinganlage**
- 4.1 Für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Baugrundstück ist mind. eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten die Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen einzuholen. Eine Beschreibung der Anlage ist beizufügen:

- Fabrikat und Betriebsbeschreibung
- Angaben zum Schalleistungspegel der Anlage
- Angaben zu den Maßnahmen, durch die die Staubemissionen nach dem Stand der Technik verhindert werden.
- Durchsatzleistung der Anlage

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen behält sich vor, den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf der Abbruch-Baustelle zu versagen, wenn durch deren Betrieb in der Nachbarschaft schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen und Lärm zu erwarten sind.

- 4.2 In einer Bauschuttrecyclinganlage darf nur Abbruchmaterial behandelt werden, bei dem es sich um „natürliches“ oder „künstliches Gestein“ handelt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Abbruchmaterial vor Ort behandelt wird oder einer Bauschuttrecyclinganlage an einem anderen Ort zugeführt wird.
- 4.3 Soll das Abbruchmaterial in einer Bauschuttrecyclinganlage behandelt werden und kann dies nicht vor Ort geschehen, ist dieses einer nach § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zuzuführen.

5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- 5.1 Vor Beginn des Rückbaus sind alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sowie Behälter (z.B. Leuchtstoffröhren, Öltanks, Farbbehälter, Transformatoren, Mobiliar u.s.w.) zu entfernen.
- 5.2 Die Entsorgungsnachweise für die Verwertung, bzw. Entsorgung von gefährlichen Abfällen, welche gemäß Europäischer Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind, müssen dem LfU Kulmbach (Landesamt für Umweltschutz) und in Kopie dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen vor der Entsorgung dieser Abfälle vorgelegt werden (Rückfragen hierzu siehe Tel.-Nr.: 09131/ 86 2182).
- 5.3 Alle **asbesthaltigen Baumaterialien** und -stoffe sind andienungspflichtig und somit dem Zweckverband Abfallwirtschaft ER/ ERH zuzuführen. Weiterhin ist zu beachten, dass alle zur Beseitigung anfallenden Abfallarten ebenfalls andienungspflichtig sind.
- 5.4 Bei der Durchführung des Rückbaus und bei der Entsorgung der Abbruchmaterialien sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWiAbfG) einzuhalten.
- 5.5 Auf die Einhaltung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen vom 15.03.2006, hier insbesondere § 19 Erdaushub und Bauschutt (Internet: www.erlangen.de unter Stadtverwaltung/ Stadtrecht) und der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002, hier insbesondere §8 Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen (<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/6688.php>), wird ausdrücklich hingewiesen.

Die anfallenden Reststoffe sind grundsätzlich nach folgenden Kriterien getrennt zu erfassen und wie vorgeschrieben, getrennt zu entsorgen:

- mineralische Bauabfälle, z. B. unbelasteter Bauschutt (Beton, Ziegel, Keramik) ist einer Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen, unbelasteter Erdaushub ist wiederzuverwenden
- Wertstoffe, wie z. B. Metall, Glas, Holz unter Beachtung der Altholz-Verordnung, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoff-Folien, Verpackungen, Kompostierbare Abfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen; diese Wertstoffe sind jeweils getrennt zu erfassen

- nicht verwertbare Baustellenabfälle zur Beseitigung, wie z. B. Dämmstoffe, Kehricht, Gipskartonplatten etc., sind andienungspflichtig und beim Zweckverband Abfallwirtschaft ER/ ERH, Müllumladestation zur Beseitigung anzuliefern,
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle (bü Abfälle) sind nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen:

Beispielhaft sind die am häufigsten anfallenden bü Abfälle aufgeführt:

asbesthaltige Stoffe (wenn im Abbruchmaterial auch nur geringste Mengen von asbesthaltigem Material enthalten sind, darf dieses nicht in der Recyclinganlage behandelt werden)

künstliche Fasern

PCB-haltige Trennfugen

mit Mineralölprodukten und anderen Chemikalien (z. B. Schwermetalle, PCB, PCP, PAK, MKW,) verunreinigte Stoffe

Einrichtungen und Geräte aus den Gebäuden, wie z. B. Batterien, Öltanks, Leuchtstoffröhren u. ä.

Dachbahnen und –abdichtungen

Bitumen- und teerhaltiges Material

Rußablagerungen und Schlacke

6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

6.1 Vorhandene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ordnungsgemäß stillzulegen.

- Unterlagen die Anlagen bisher der Prüfpflicht nach der Anlagenverordnung (VAwS), ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Auftragsbestätigung eines Sachverständigen nach § 18 VAwS zur Stilllegungsprüfung dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Team Gewässerschutz vorzulegen (Fax Nr. 09131 / 86 29 56).
- Oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Tankinhalt von größer 1000 Liter bis 10000 Liter sind vor dem Ausbau durch einen Fachbetrieb gem. 19i WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ordnungsgemäß zu reinigen. Eine Auftragsbestätigung hierüber ist vor Beginn der Abbrucharbeiten dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Team Gewässerschutz vorzulegen (Fax Nr. 09131 / 86 29 56).

6.2 Stilllegungsarbeiten für oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Tankinhalt bis 1000 Liter sollen grundsätzlich einem Fachbetrieb übertragen werden, da dieser über die notwendige Sachkunde verfügt und die ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm gewährleistet.

Für weitere Rückfragen steht das Amt für Umweltschutz, Team Gewässerschutz unter Telefon 09131/862422 und 861538 zur Verfügung.

7 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)

Sofern im Zuge des Rückbaus Schadstoffbelastungen des Bodens und/ oder des Grundwassers festgestellt werden, ist dies umgehend dem Bauaufsichtsamt und Amt für Umweltschutz und Energiefragen mitzuteilen und weitere Schritte abzusprechen.

7.1 Es wird empfohlen, für die Baustelle einen Verantwortlichen zu benennen, der sich um die Einhaltung der Lärmvorschriften kümmert.

Erlangen, den 15 . Dezember 2008